HUMAN-CARE
Die bessere Lösung!

Wohnheim der Berufsbildenden Schulen Schönebeck
des Salzlandkreises
Straße der Jugend 10
39128 Schönebeck (Elbe)

Wohnheimordnung für Auszubildende

Geltungsbereich

Die Wohnheimordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) und ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie gilt für alle Wohnheimbewohner gleichermaßen und umfasst die Räumlichkeiten in den Objekten

- Straße der Jugend 10, 39218 Schönebeck (Elbe) sowie Außengelände
- Garbsener Str. 33, 39218 Schönebeck (Elbe)
- Garbsener Str. 34, 39218 Schönebeck (Elbe).

Erreichbarkeit der Verwaltung (außer in den Ferien)

Sonntag	ab 14:30 Uhr	Wohnheimleitung Pädagogische Mitarbeiter Wachdienst
Montag bis Donnerstag	6:30 bis 23:00 Uhr 22:00 bis 7:00 Uhr	Wohnheimleitung Pädagogische Mitarbeiter Wachdienst
Freitag	6:30 bis 14:30 Uhr	Wohnheimleitung Pädagogische Mitarbeiter

per Telefon:	**Mobil:**	**0174 9280988**
	Festnetz:	**03471 684 622210**
per Mail:	**wohnheim-schoenebeck@kreis-slk.de**	

Herzlich willkommen im Wohnheim der Berufsbildenden Schulen Schönebeck (Elbe) des Salzlandkreises!

Viele Jugendliche sind zum ersten Mal von ihrem sozialen Umfeld getrennt und müssen sich auf völlig neue Formen des Zusammenlebens einstellen. Die verbindlichen Regeln der Wohnheimordnung sollen helfen und das Zusammenleben im Wohnheim erleichtern.

Oberstes Gebot bleibt die Rücksicht auf verschiedene Bedürfnisse und unterschiedliche Interessen der Mitbewohner.

Gegenseitige Wertschätzung, Toleranz und eine freundliche offene Haltung bilden die tragenden Säulen, die das pädagogische Personal einbringt und auch von den Bewohnern erwartet.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Ausbildungsbetrieben und Wohnheim wird als wichtiger Faktor zur Erreichung des Ausbildungszieles angesehen und bedarf eines ständigen Dialoges. Ziel ist es, im Miteinander kollektives Lernen zu ermöglichen und soziale Kompetenzen zu erweitern.

Haus- und Freizeitprogramm

Aufenthaltsraum Straße der Jugend 10 (Fernsehen, Brettspiele, Dart, Billard usw.)	bis 22:00 Uhr
Sportangebote Sporthalle der BBS (2 Felder der Sporthalle für Fußball, Volleyball, Tischtennis, Badminton usw.) und Kraftraum	dienstags 18:00 bis 19:30 Uhr donnerstags 18:00 bis 19:30 Uhr
Außengelände Grillen, Tischtennis, Basketball, Wikingerschach usw.	Minderjährige Azubis bis 22 Uhr oder auf Antrag verlängerter Ausgang bis 24 Uhr

Anmeldung

Die Internatsunterbringung wird von den Ausbildungsbetrieben oder von Selbstzahlern per Anmeldeformular vor der Anreise mindestens 4 Wochen vor Schuljahresbeginn bzw. 2 Wochen vor Blockbeginn angemeldet.

Die Anmeldeunterlagen können telefonisch oder per Mail angefordert werden und werden auf elektronischem Weg verschickt. Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind auf der Website der Berufsbildenden Schulen „Otto Allendorff" eingestellt.

Sonntags kann die Anreise ab 14:30 Uhr erfolgen. Die Anmeldung erfolgt im Büro der Wohnheimverwaltung in der Straße der Jugend 10.

Achtung: Wohnheimbewohner unter 18 Jahren müssen alle Anmeldeunterlagen und die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren mit **Unterschrift der Erziehungsberechtigten** mitbringen.

Sonstiges

Bettwäsche und Handtücher sowie Hygienemittel (z.B. Toilettenpapier, Handseife etc.) sind mitzubringen.
Schlüssel werden gegen eine Kaution von 25 Euro ausgehändigt.

Zimmer- und Hausordnung

1. Allgemeines

Die Wohnheimordnung gilt in Verbindung mit der Wohnheimsatzung und der Wohnheim-Entgeltordnung des Salzlandkreises.

Zu Beginn einer jeden Wohnheimnutzung werden die Bewohner in einer Gruppenveranstaltung pro Klasse mit dem Inhalt der Wohnheimordnung vertraut gemacht.

Veränderungen an der Einrichtung sowie Veränderungen in der Wohnungsbelegung können nur mit Zustimmung des Wohnheimpersonals vorgenommen werden.

Es wird erwartet, selbstständig auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Beim Verlassen der Wohnung ist die Heizung zurückzudrehen, die Betten sind zu machen, die Wohnung ist in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen, die elektrischen Geräte und das Licht sind auszuschalten und die Wohnungstür abzuschließen.

Die Wohnheimleitung, das pädagogische Personal, der Reinigungsdienst sowie das Personal der Haustechnik und des Wachschutzes haben das Recht, anlassbezogen jederzeit die Wohneinheiten zu betreten.

Es ist nicht gestattet, Tiere jeglicher Art im Wohnheim zu halten.

2. Anreise

Bei der Anreise hat eine Anmeldung im Büro der Verwaltung zu erfolgen.

Alle Klassen im Wohnheim (Binnenschiffer/Straßenwärter) wählen spätestens in der zweiten Aufenthaltswoche einen Gruppensprecher, der die Interessen gegenüber der Heimleitung vertritt und das pädagogische Personal bei der Gestaltung des Zusammenlebens unterstützt.

Beim Neubezug einer Wohnung sind die Betten zu beziehen und das Inventarprotokoll ist ausgefüllt im Büro abzugeben. Verluste bzw. Beschädigungen bei den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar des Wohnheimes sind unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.

Fundsachen nimmt die Heimleitung entgegen (Abgabepflicht).

3. Krankmeldungen

Erkrankungen während des Wohnheimaufenthaltes sind im Interesse der Gesundheit des Betroffenen und der übrigen Wohnheimbewohner unverzüglich zu melden.

Die pädagogischen Mitarbeiter sind zu informieren, wenn wegen Krankheit die Abreise früher erfolgen muss oder die Anreise wegen Krankheit später oder gar nicht erfolgen kann.

4. Freizeiträume

Der Aufenthaltsraum sowie das Außengelände hinter dem Wohnheim in der Straße der Jugend 10 kann von allen Wohnheimbewohnern genutzt werden.

Gruppenaktivitäten und Veranstaltungen im Freizeitraum sind vorher bei der Wohnheimleitung anzumelden.

Für die Nutzung des Außengeländes gelten separate Nutzungsregeln, die individuell vor der jeweiligen Benutzung mit dem Wohnheimpersonal besprochen werden.

5. Schlüssel

Bei der Anreise erhält jeder Wohnheimbewohner je einen Schlüssel für den Eingang und die Wohneinheit gegen Kaution.

Bei Wochenabreise erfolgt die Schlüsselrückgabe freitags vor Beginn der Berufsschule. Bewohner in der Straße der Jugend 10 geben die Schlüssel im Büro der Verwaltung ab; Bewohner in der Garbsener Straße 33/34 nutzen zur Rückgabe die dafür vorgesehenen Briefkästen der jeweiligen Wohneinheit.
Diese Vorgehensweise gilt auch für Abreisen am Wochenende.

Werden die Schlüssel nicht abgegeben, wird diese Zeit als anwesend berechnet.

Die Rückzahlung der Kaution erfolgt in den Ausbildungsberufen „Binnenschiffer, Elektroniker, Mechatroniker" nach Beendigung eines Berufsschulblocks. Auszubildende im Ausbildungsberuf „Straßenwärter" erhalten die Kaution am Ende des Schuljahres zurück.

Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich beim pädagogischen Personal zu melden. Die Kosten für die Neuanschaffung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Austausch der Schließanlage sind in voller Höhe vom Wohnheimbewohner selbst zu tragen.

Bei Schlüsselverlust kann die Kaution einbehalten werden.

6. Ruhe- und Lernzeiten, Nachtruhe

Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Wohnheimbewohner und andere Mieter in den Gebäuden Zeit zum Ausruhen und Erholen, aber auch Ruhe zum Lernen benötigen.

Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für Hausruhe ist zu sorgen, das heißt, laute Unterhaltungen, Türenknallen, laute Radio-, Fernseh- und Computergeräusche sind zu vermeiden.

Lernzeiten liegen in Eigenverantwortung der Wohnheimbewohner. Es besteht die Möglichkeit, den Aufenthaltsraum zum Lernen zu nutzen.

Waschmaschinen und Wäschetrockner im Wirtschaftsraum dürfen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr benutzt werden.

7. Wochenende

Anmeldungen zum Aufenthalt am Wochenende haben bis Mittwochmittag beim pädagogischen Personal zu erfolgen. Dies kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Am Wochenende können nach Absprache mit dem pädagogischen Personal mehrere Jugendliche gemeinsame Zeit (bei angemessener Lautstärke bis 24:00 Uhr) auf den Zimmern verbringen.

Bei Fehlverhalten kann der Ausschluss von künftiger Wochenendunterbringung ausgesprochen werden.

8. Besuchsregelung und verlängerter Ausgang

Besucher im Wohnheim der Straße der Jugend 10 wie auch Garbsener Straße 33/34 müssen im Büro der Wohnheimleitung angemeldet werden. Die Besuchszeit endet 21:30 Uhr bei Wohnheimbewohnern unter 18 Jahren.

Ab 22:00 Uhr besteht Anwesenheitspflicht für alle Wohnheimbewohner unter 18 Jahren. Zimmerkontrollen werden ab 21:30 Uhr durchgeführt.

Es kann im Büro ein Antrag auf verlängerten Ausgang bis 24 Uhr gestellt werden; die Ankunft im Wohnheim muss gegengezeichnet werden.

9. Elektronische Geräte

Mitgebrachte elektronische Geräte, soweit deren Benutzung erlaubt ist, müssen sich in einem sicheren Zustand befinden. Der sichere Zustand ist vorhanden, wenn bei ordnungsgemäßer Verwendung weder unmittelbare (z. B. Berührungsspannungen) noch mittelbare Gefährdungen (z. B. Strahlungen und Lärm) entstehen. Defekte elektrische Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden.

Unabhängig davon muss für alle Geräte die geprüfte Sicherheit zertifiziert sein. Durch die Heimleitung kann verlangt werden, dass darüber hinaus für Geräte, die durch starke Wärmeentwicklung, hohe Leistungsaufnahme o. ä. zumindest eine potentielle Gefahr darstellen können, eine Geräteprüfung nach DIN VDE 0701-0702 der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft (VBG 4) durch eine Elektrofachkraft erfolgt. Das Prüfprotokoll bzw. die Plombe oder Plakette darf nicht älter als ein Jahr sein.

10. Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen (Zigaretten, E-Zigaretten) ist nur auf dem Balkon gestattet. Die Benutzung von Aschenbechern ist zwingend vorgeschrieben.

Die Benutzung von Shishas und Bongs ist generell verboten.

Sollte in den Räumen des Wohnheimes geraucht werden, so sind alle anfallenden Reinigungskosten (feuchtes Abwischen des Mobiliars, chemische Reinigung von Bettzeug und Matratzen etc.) durch den Bewohner zu tragen.

Der Alkohol- sowie der Drogenkonsum sind in allen Räumlichkeiten und auf den dazugehörigen Grundstücken des Wohnheims verboten.

Der Konsum von Cannabis ist im Wohnheim, auf dem Außengelände sowie im Umkreis von 100 Metern gemäß § 5 CanG (Cannabisgesetz, veröffentlicht im BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27.03.2024) verboten.

Der private Eigenanbau gemäß § 9 CanG ist in allen Räumlichkeiten und den dazugehörigen Grundstücken des Wohnheims verboten.

11. Waffen und Sonstiges

Den Bewohnern des Wohnheimes wird untersagt, Waffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes in das Wohnheim oder zu Veranstaltungen mitzubringen.

Hierzu gehören im Wesentlichen die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. auch Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt ist das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

12. Sanktionen

Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird wie nachfolgend aufgeführt verfahren:

1. Mündliche Nachbelehrung
2. Schriftliche Nachbelehrung
3. Erteilung einer schriftlichen Abmahnung
4. Verweis aus dem Wohnheim

Beide schriftlichen Sanktionen sind zu unterschreiben und verbleiben bis Ausbildungsende in der Schülerakte.

Abmahnungen und Verweise werden bei Bewohnern unter 18 Jahren an die Eltern, die Ausbildungsbetriebe und die Berufsschule, bei volljährigen Bewohnern an die Ausbildungsbetriebe und die Berufsschule weitergeleitet.

Wohnheimbewohner, die ihre Verpflichtung schuldhaft erheblich verletzen oder durch wiederholtes Fehlverhalten eine unzumutbare Belastung für die anderen Wohnheimbewohner und Hausbewohner darstellen, werden des Wohnheimes verwiesen.

Die Heimleitung ist befugt, bei gravierenden Verstößen gegen die Heimordnung (z. B. Waffenbesitz bzw. -benutzung, Drogenbesitz, -handel und -konsum, Gewalttätigkeit, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, etc.) Sofortmaßnahmen zu treffen; einschließlich der Anordnung zur Durchführung eines Alkohol- bzw. Drogentests und dem Verweis aus dem Wohnheim.
Die Heimleitung ist befugt, bei allen Einzelfallentscheidungen nach Ermessen zu handeln und kann insbesondere bei Gefahr in Verzug eine Abmahnung auch ohne vorherige Nachbelehrung und einen Verweis auch ohne vorherige Abmahnung aussprechen.

13. Reinigung und Hausmüll

Jeder Wohnheimbewohner sorgt selbstständig für Ordnung und Sauberkeit.

Die Wohnungsreinigung erfolgt entsprechend den wöchentlichen Reinigungsplänen mittwochs in der Garbsener Straße 33/34 und donnerstags in der Straße der Jugend 10 und wird im Anschluss (in der Garbsener Straße 33/34 ab 16 Uhr und in der Straße der Jugend 10 ab 15 Uhr) vom pädagogischen Personal kontrolliert.

Beim täglichen Zimmerdurchgang in der Straße der Jugend 10 (Wohnheimbewohner unter 18 Jahren) durch das pädagogische Personal werden Ordnung, Sauberkeit, Heizung, Fenster, Betten, Herd, Müll, Abwasch, Bad und abgeschlossene Türen kontrolliert.

Es wird darum gebeten, beim Einkauf Einwegverpackungen und viel Müll zu vermeiden und auf die Mülltrennung (Plastik, Papier, Biomüll, Restmüll) zu achten.

14. Wohnungsabgabe und Schadenshaftung

Vor der kompletten Abreise nach einem Berufsschulblock sind die Wohneinheiten zu reinigen sowie der Kühlschrank zu leeren und der Müll zu entsorgen. Die Kosten der Reinigung für nicht gesäuberte Wohnungen bei Abreise sind durch die Auszubildenden (bzw. deren Erziehungsberechtigte) der Wohneinheit in voller Höhe selbst zu tragen.

Verursachte gemeldete und nicht gemeldete Schäden am Wohnheimeigentum sind schadenersatzpflichtig. Grundsätzlich müssen alle Schäden von den Wohnheimbewohnern bzw. deren Erziehungsberechtigten bezahlt werden, da mit der Schlüsselübernahme die Verantwortung selbst getragen wird. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob der Schaden mutwillig oder versehentlich geschehen ist.

Bewohner einer Wohneinheit haften gem. §§ 840 Abs. 1, 421 BGB als Gesamtschuldner.

Bei entstandenen Schäden kann die Kaution einbehalten werden.

15. Alarmplan

Bei erforderlicher Räumung des Gebäudes ist das Gebäude sofort durch den nächstmöglichen Ausgang zu verlassen (Fluchtweg). Der Sammelpunkt befindet sich an jedem Standort auf der Grünfläche hinter dem Wohnhaus (Trockenplatz). Die Anwesenheitskontrolle erfolgt durch die Heimleitung und ist von allen Bewohnern zu unterstützen.

16. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Wohnheimordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Watermann 20. MRZ. 2025
Watermann
Fachdienstleiterin

Ich habe die Wohnheimordnung zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Bewohner